



**Satzung der Landeshauptstadt Kiel über  
die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes  
„Kiel-Hörnbereich - SAH - 1e“**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst., S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22. Februar 2013 (GVObI. S. 72) und des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 22.08.2013 folgende Satzung für die Landeshauptstadt Kiel erlassen:

**§ 1  
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im Gebiet südlich des bestehenden Sanierungsgebiets „Kiel-Hörnbereich“ liegen städtebauliche Missstände vor, die durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen beseitigt werden sollen.

Das insgesamt ca. 4,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Kiel-Hörnbereich“ als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Kiel-Hörnbereich – SAH – 1.E“.

Die Grenze des Sanierungsgebietes „Kiel-Hörnbereich – SAH – 1.E“ verläuft im Norden entlang der nördlichen Seite der Gablenzstraße und in einem Teilbereich entlang der Südseite der Gablenzbrücke. Das Gebiet schließt hier direkt an das bestehende Sanierungsgebiet „Kiel-Hörnbereich“ an. Im Osten wird das Sanierungsgebiet durch Gleisanlagen eines Zuführungsgleises zum Norwegenkai begrenzt. Im Süden verläuft die Grenze entlang der nördlichen Straßenseite der Adolf-Westphal-Straße und entlang der südlichen Straßenseite der gemäß Bebauungsplan Nr. 871 vorgesehenen Planstraße. Im Westen wird das Sanierungsgebiet durch die östliche Straßenseite der Adolf-Westphal-Straße begrenzt.

Maßgebend für die Gebietsabgrenzung ist die zeichnerische Darstellung des Lageplans. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Landeshauptstadt Kiel als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

Die in Anlage 2 aufgeführten Flurstücke sind von der förmlichen Festlegung betroffen. Die Auflistung der Grundstücke ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2  
Sanierungsverfahren**

Die Sanierungsmaßnahme im Gebiet „Kiel-Hörnbereich – SAH – 1.E“ wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 bis 156a BauGB) als vereinfachtes Sanierungsverfahren durchgeführt. Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB finden keine Anwendung.

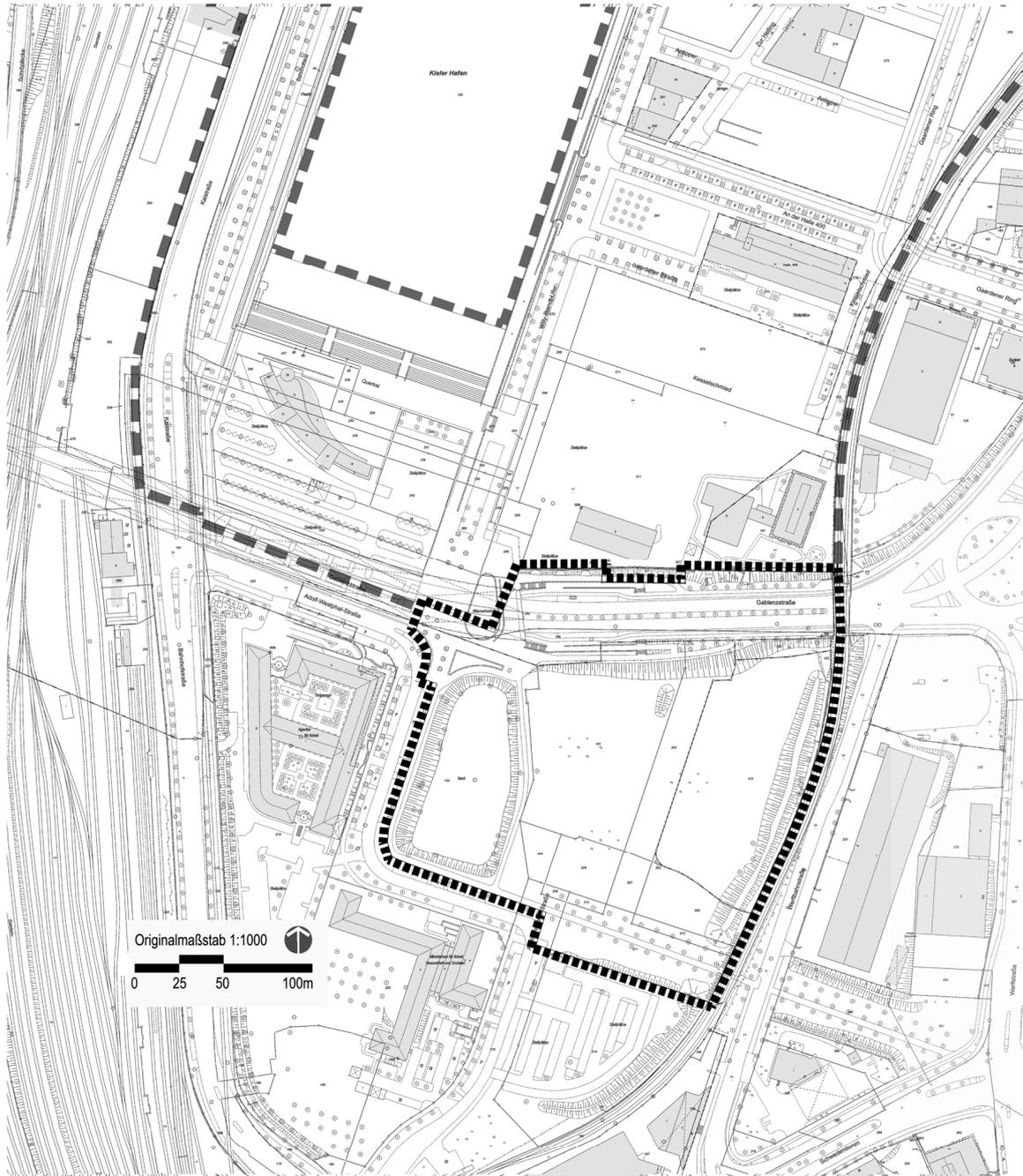
**§ 3**  
**Inkrafttreten der Sanierungssatzung**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Kiel, den 9.10.2013  
Die Oberbürgermeisterin  
gez. i. V. Peter Todeskino

(Siegel)

# Anlage 1 der Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Kiel-Hörnbereich - SAH – 1e“



Sanierungsgebiet  
Kiel-Hörnbereich – SAH



Sanierungsgebiet  
Kiel-Hörnbereich – SAH – 1. E

Landes-  
hauptstadt Kiel   
Stadtplanungsamt

  
BIG-STÄDTEBAU GmbH

erstellt: 12.04.2013

Geltungsbereich der Sanierungssatzung „Kiel-Hörnbereich – SAH – 1. e“,  
Originalmaßstab M 1: 1000

## Anlage 2 der Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Kiel-Hörnbereich - SAH – 1e“

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
Kiel-M	13	151	7661 m <sup>2</sup>
Kiel-M	13	206	1150 m <sup>2</sup>
Kiel-M	13	209	90 m <sup>2</sup>
Kiel-M	13	212	131 m <sup>2</sup>
Kiel-N	13	412	9033 m <sup>2</sup>
Kiel-M	13	203	12 m <sup>2</sup>
Kiel-M	13	208	1578 m <sup>2</sup>
Kiel-M	13	213	356 m <sup>2</sup>
Kiel-M	13	204	2422 m <sup>2</sup>
Kiel-M	13	205	509 m <sup>2</sup>
Kiel-M	13	207	535 m <sup>2</sup>
Kiel-M	14	168	1818 m <sup>2</sup>
Kiel-M	13	150	* 15283 m <sup>2</sup> (tlw.)
Kiel-M	14	240	* 11144 m <sup>2</sup> (tlw.)
Kiel-N	14	262	524 m <sup>2</sup>
Kiel-N	14	196	17 m <sup>2</sup>
Kiel-N	14	197	69 m <sup>2</sup>
Kiel-M	13	211	2830 m <sup>2</sup>

\* Diese Flurstücke liegen nur teilweise im Sanierungsgebiet

### Hinweise zur vorstehend bekanntgemachten Satzung

1. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548) wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss (Drucksache: 0484/2013) die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Sanierung soll gemäß § 142 Abs. 3 letzter Halbsatz in einem Zeitraum von 10 Jahren durchgeführt werden. Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss nach § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB verlängert werden.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Kiel unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

3. Die obenstehend bekanntgemachte Sanierungssatzung, der Lageplan des Sanierungsgebietes sowie die geltenden, einschlägigen Vorschriften können im Rathaus der Landeshauptstadt Kiel, Fleethörn 9, Stadtplanungsamt, Raum Nr. 462 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags / dienstags / donnerstags / freitags von 8:30 bis 13:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr), von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.